

Ergeht per E-Mail

Graz, am 19. Dezember 2018
EW - 73 - TR/SI

R U N D S C H R E I B E N 42 - A

Sehr geehrtes Mitglied!

Steuerabzug bei Einkünften aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten (Leitungsrechte-Datenübermittlungsverordnung – Leitungsrechte-DÜV)

Anbei erhalten Sie die Verordnung zur Datenübermittlung gemäß § 107 Abs. 8 EStG 1988 betreffend den Steuerabzug bei Einkünften aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten (Leitungsrechte-Datenübermittlungsverordnung – Leitungsrechte-DÜV) zu Ihrer Information.

Darin wird klargestellt, dass, wenn mehrere Zahlungen an denselben Empfänger geleistet werden, der Steuerbetrag für jede einzelne Zahlung getrennt oder für alle Zahlungen des Kalenderjahres zusammengefasst übermittelt werden kann.

Zur Frage, ob auch die Einräumung des Rechts, einen Arbeitsstreifen zu nutzen, wie von der Branche gewünscht, als Rechtseinräumung im Sinne des § 107 Abs 1 EStG gilt, wurde zunächst mit der LKÖ Einvernehmen hergestellt und das BMF um Bestätigung ersucht.

Hintergrund:

Diese Frage ist in jenen Fällen relevant, in denen der Grundstückseigentümer nur vom Arbeitsstreifen betroffen ist, nicht aber vom Servitutstreifen, weil dieser auf dem Grundstück eines anderen Eigentümers verläuft. Wir haben argumentiert, dass der Arbeitsstreifen für die Errichtung der Leitung unbedingt erforderlich ist und auch seine Lage durch den Verlauf der Leitung – anders als etwa bei einem Baulagerplatz oder einer Bauzufahrt – vorgegeben ist.

Gemäß § 107 Abs 1 EStG unterliegen Einkünfte in Zusammenhang mit dem einem Infrastrukturbetreiber eingeräumten Recht, Grund und Boden zur Errichtung und zum Betrieb von ober- oder unterirdischen Leitungen im öffentlichen Interesse zu nutzen, der Abzugsteuer. Gemäß den Erläuterungen sind als Zahlungsempfänger die von der Rechtseinräumung unmittelbar betroffenen Grundstückseigentümer oder Grundstücksbewirtschafter betroffen. Nicht erfasst sind Dritte, die Zahlungen erhalten, für die die Leitungserrichtung zwar ursächlich ist, die aber von der Rechtseinräumung selbst nicht unmittelbar betroffen sind.

Auf das Ersuchen um Klarstellung, dass auch Grundstückseigentümer, die einen Arbeitsstreifen zur Verfügung stellen, als unmittelbar betroffen gelten und daher Zahlungen an den betroffenen Grundstückseigentümer oder -bewirtschafter der Abzugsteuer unterliegen, hat das BMF eine positive Antwort avisiert.

Entsprechend erhalten sie eine aktualisierte Vorlage zur Datenerhebung (siehe Anlage) zu Ihrer freundlichen Verwendung.

Unter folgenden Links können Sie den gemeinsamen Folder von OE, LKÖ und BMF downloaden oder bestellen:

Download: https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/BMF-BR-ST_Steuerabzug_Einraeumung_von_Leistungsrechten_12201.pdf?6r7vt8

Bestellung: <https://service.bmf.gv.at/service/allg/feedback/start.asp?FTyp=PUBL>

Weihnachtswünsche



Wir danken für die gute Zusammenarbeit im abgelaufenen Jahr und wünschen Ihnen zum Weihnachtsfest fröhliche und besinnliche Stunden im Kreise Ihrer Familien sowie die besten Wünsche für ein gesundes, glückliches und erfolgreiches Jahr 2019.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER ELEKTRIZITÄTSWERKE



Mag. Roland Tropper
Geschäftsführer

Anlagen:

Leistungsrechte-Datenübermittlungsverordnung – Leistungsrechte-DÜV, BGBl II 321/2018
XLS-Datei - Vorlage zur Abzugssteuer